



Öffentliche Beschlüsse

der Sitzung des Stadtrates am 02.11.2016

„Kirchentag auf dem Weg - Reformationsjubiläum 2017 in Dessau-Roßlau“

Feststellung der Jahresrechnung 2012

Entlastung des Oberbürgermeisters der Stadt Dessau-Roßlau für das Haushaltsjahr 2012

Neufassung der Ordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Dessau-Roßlau (Parkgebührenordnung)

Änderungsplan Nr. 101-I(A1) „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A1) an der Polysiusstraße“/Durchführung der frühzeitigen Beteiligung

Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 64 „Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg“

2. Änderung Flächennutzungsplan Roßlau für eine Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 220 „Ausstellungszentrum für das Bauhaus“ - Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Neufestlegung der Förderprojekte für die Antragstellung STARK III

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Anhaltisches Theater Dessau zum 31.12.2015

Entlastung der Betriebsleitung Anhaltisches Theater Dessau für das Jahr 2015

Vertrag zur interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Aken im Rahmen der Förderung und Entwicklung der flächendeckenden Breitbandversorgung für die Stadt Dessau-Roßlau

Umwandlung der Sekundarschule „Zoberberg“ (Gesundheitsfördernde Ganztagschule) in eine Gemeinschaftsschule

Verweisung der Beschlussvorlage zur Sitzordnung des Stadtrates an den Haupt- und Personalausschuss

Nichtöffentliche Beschlüsse

der Sitzung des Stadtrates am 02.11.2016

Vertragsangelegenheit - Neuregelung der Abrechnung der rettungsdienstlichen Leistungen

Vertragsangelegenheiten - Infrastrukturmaßnahmen im Bereich der Gewerbegebiete DHW Rodleben und Industriehafen Roßlau

Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau für die Errichtung einer Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 2. November 2016 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau der Stadt Dessau-Roßlau für die Errichtung einer Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg einzuleiten.

Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Wohnmobilstellplatzanlage. Dazu soll im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch die Änderung des Flächennutzungsplans zeitgleich mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 „Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg“ durchgeführt werden.

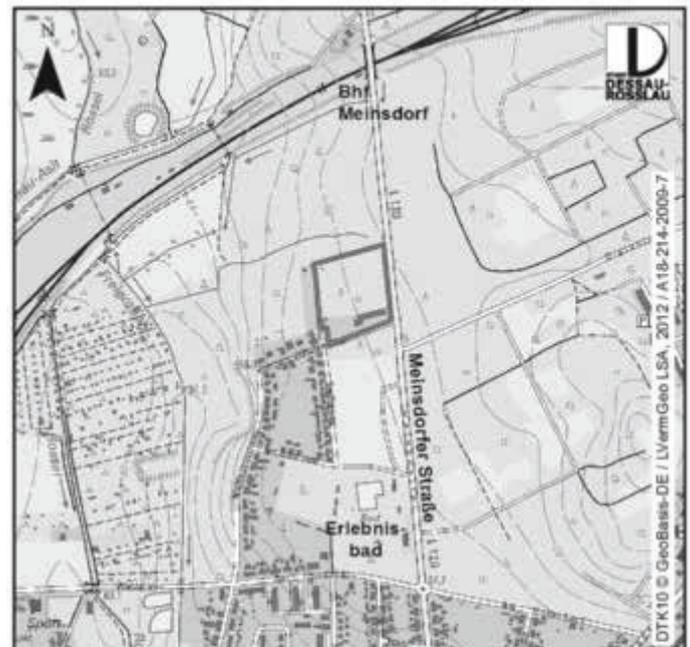
Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das Flurstück 4/2 der Flur 17, Gemarkung Roßlau und ist identisch mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 „Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg“. Die Lage des Geltungsbereichs im Stadtgebiet ist der dieser Bekanntmachung beigefügten Grafik zu entnehmen.

Der Beschluss über die Einleitung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Roßlau kann auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <http://www.dessau-rosslau.de/Deutsch/Buergerservice/Buergerinfoportal/> aufgerufen, ausgedruckt und heruntergeladen werden. Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Beschluss im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste während der Sprechzeiten im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau.

Dessau-Roßlau, den 14. November 2016

Peter Kuras

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Flächennutzungsplan - 2. Änderung Stadtteil Roßlau

Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg

räumlicher Geltungsbereich



Bekanntmachung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 64 „Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg“ gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 Baugesetzbuch

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 2. November 2016 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 64 „Wohnmobilstellplatzanlage am Hermann-Wäschke-Weg“ beschlossen. Anlass für die Planaufstellung ist ein entsprechender Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens durch den Grundstückseigentümer. Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Wohnmobilstellplatzanlage.

Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Gemarkung Roßlau auf einer ehemals als Sportplatz genutzten Fläche am Hermann-Wäschke-Weg und umfasst das Flurstück 4/2 der Flur 17, Gemarkung Roßlau. Auf dem Grundstück befindet sich eine Gaststätte mit Bowlingbahn. Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 kann auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <http://www.dessau-rosslau.de/Deutsch/Buergerservice/Buergerinfoportal/> aufgerufen, ausgedruckt und heruntergeladen werden. Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Beschluss im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste während der Sprechzeiten im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau.

Dessau-Roßlau, den 14.11.2016

Peter Kuras

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Bekanntmachung des Beschlusses

über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A)“ für den Teilbereich A1 mit dem Titel Änderungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A1) an der Polysiusstraße“

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 2. November 2016 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für den Bebauungsplan mit dem Titel Änderungsplan Nr. 101-I (A1) „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A1) an der Polysiusstraße“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Änderungsplans Nr. 101 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A1) an der Polysiusstraße“ umfasst eine Fläche von ca. 2 ha des ca. 41,3 ha großen Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 101 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A)“ und wird begrenzt:

- Im Norden: durch die südliche Grenze der Flurstücke 422/46 und 542/25 (Polysiusstraße) der Flur 9 der Gemarkung Törten.
- Im Südosten: durch die nordwestliche Grenze der Flurstücke 542/21 und 422/43 der Flur 9 der Gemarkung Törten sowie deren lotrechte Verlängerung auf die nordöstliche Grenze des Flurstücks 2924 der Flur 9 der Gemarkung Törten.
- Im Nordwesten: durch die nordöstliche Grenze des Flurstücks 2924 der Flur 9 der Gemarkung Törten und die nordöstliche Grenze des Flurstücks 422/71 der Flur 9 der Gemarkung Törten.

Er umfasst die Flurstücke der Gemarkung Törten, Flur 9, 422/40 (teilweise), 422/44, 422/45, 542/22 und 542/23.

Die zeichnerische Darstellung der Abgrenzung des Geltungsbereiches des Änderungsplans Nr. 101 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A1) an der



Polysiusstraße“ ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Mit der Aufstellung des Änderungsplanes Nr. 101 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A1) an der Polysiusstraße“ werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft in Bezug auf die Schaffung, Erhaltung und Förderung von Arbeitsplätzen durch die Weiterentwicklung der am Standort befindlichen Echterhoff Bau GmbH besonders im Hinblick auf die Sicherung sowie die Erweiterung und Modernisierung des Betriebsstandortes,
- Veränderung der bisher als Grünfläche und Gewerbegebiet festgesetzten Flächen in Bezug auf die Lage im Geltungsbereich,
- Berücksichtigung der Belange einer ordnungsgemäßen Beseitigung des anfallenden Regenwassers durch die Überbauung eines bislang im Plangebiet befindlichen teilweise offenen Entwässerungsgrabens.

Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Entsprechend § 2 Abs. 3 BauGB sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den § 4 Abs. 1 BauGB werden dafür die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zum Bebauungsplan mit dem Titel Änderungsplan Nr. 101-I (A1) „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A1) an der Polysiusstraße“ beteiligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan mit dem Titel Änderungsplan Nr. 101-I (A1) „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A1) an der Polysiusstraße“ erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom

Montag, dem 5. Dezember 2016 bis einschließlich Freitag, dem 16. Dezember 2016.

Ort der öffentlichen Auslegung ist das **Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Str. 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss).**

Die Unterlagen liegen am angegebenen Ort zu jedermanns Einsichtnahme während folgender Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 18:00 Uhr
Freitag	8:00 - 13:00 Uhr

öffentlich aus.

Ergänzend dazu besteht während der Zeit der Offenlage die Möglichkeit die Unterlagen jeweils

dienstags in der Zeit von 10:00 - 12:00 Uhr

im Referat des Oberbürgermeisters, Rathaus Dessau, Zerbster Straße 4, Zimmer 268 (Rathaus Altbau) einzusehen.

Während der Auslegungsfrist liegen folgenden Unterlagen öffentlich aus:

- Vorentwurf des Bebauungsplans mit dem Titel Änderungsplan Nr. 101-I (A1) „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A1) an der Polysiusstraße“ (Fassung vom 25.07.2016)
- Vorentwurf der Begründung zum Bebauungsplan mit dem Titel Änderungsplan Nr. 101-I (A1) „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A1) an der Polysiusstraße“ (Fassung vom 25.07.2016)
- Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum Vorhaben: Änderungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A1) an der Polysiusstraße“ vom 05.08.2015 (Überarbeitung) / 31.12.2013 (Ursprungsfassung) vom Büro Landschaftsplanung Dr. Reichhoff, Dessau-Roßlau

In dieser Zeit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Unterrichtung und Erörterung sowie zur Äußerung gegeben. Stellungnahmen sind an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau zu senden. Sie können auch dort zur Niederschrift vorgetragen werden. Stellungnahmen können auch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift abgegeben werden: stadtplanung@dessau-rosslau.de.

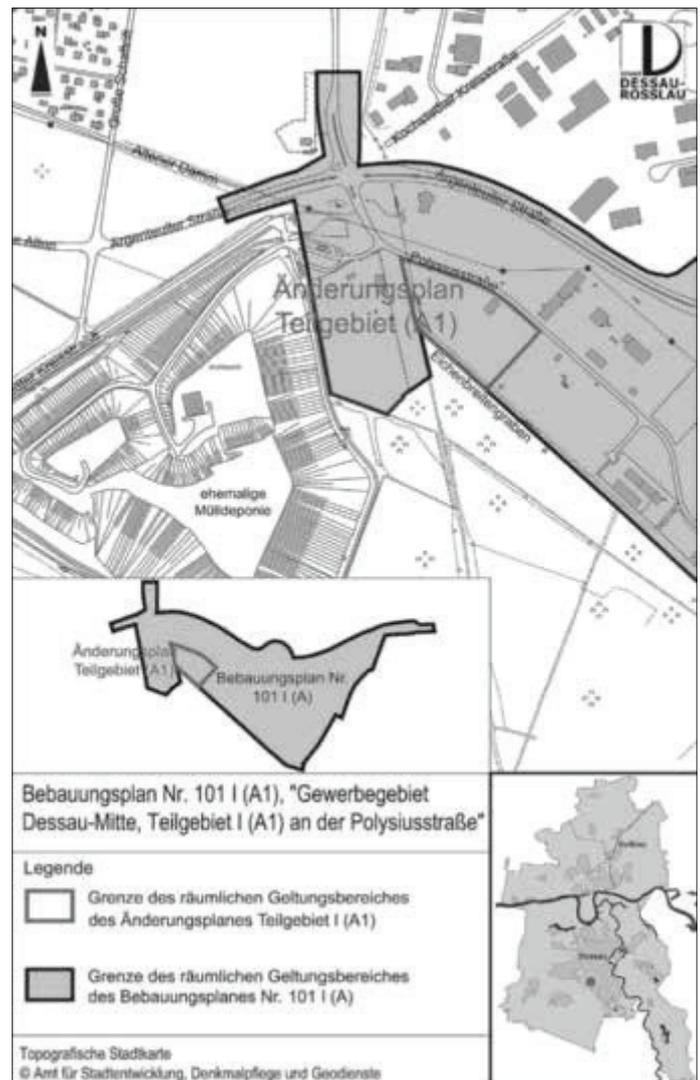
Ergänzend zur öffentlichen Auslegung werden die Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (www.dessau-rosslau.de) unter der Rubrik Termine und Bekanntmachungen im Ordner amtliche Bekanntmachungen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Änderungsplanes Nr. 101-I (A1) „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A1) an der Polysiusstraße“ wird eine Umweltprüfung zur Ermittlung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange dient dazu, den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festzulegen.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss) eingesehen werden.

Dessau-Roßlau, 07.11.2016

Peter Kuras
Oberbürgermeister





Bekanntmachung

Feststellung Jahresabschluss 2015 Eigenbetrieb Anhaltisches Theater Dessau

Gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 02.11.2016 Folgendes beschlossen:

1. Der durch die unabhängige DONAT WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Chemnitz Straße 48a, 01187 Dresden geprüfte und bestätigte, durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellte und durch den Betriebsausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss vorberatene Jahresabschluss zum 31.12.2015 wird festgestellt.

Der Jahresverlust von EUR 135.333,80 wird in Höhe von EUR 129.841,56 (Abschreibungswert Altes Theater) durch Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage ausgeglichen und der restliche Verlust in Höhe von EUR 5.492,24 auf neue Rechnung vorgetragen.

Zum Bilanzstichtag 2015 werden Verlustvorträge aus dem Jahr 2011 in Höhe von EUR 242.036,41 aus der zweckgebundenen Rücklage ausgeglichen.

2. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Anhaltisches Theater Dessau wird für das Jahr 2015 entlastet.

Die beauftragte DONAT WP GmbH Wirtschaftsgesellschaft hat mit Datum vom 24.06.2016 für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Anhaltisches Theaters Dessau, Dessau-Roßlau, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfung (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist in Abschnitt 5 Chancen- und Risikobericht ausgeführt, dass Tarifierhöhungen mit höheren Vergütungssteigerungen, als durch die theatervertraglich dynamisierte Förderung gedeckt ist (ca. 1,5 %), zu neuen Defiziten führen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Das Rechnungsprüfungsamt - die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle - machte sich den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers zu Eigen und bestätigte am 21.09.2016 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 24.06.2016 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „DONAT WP GmbH“ die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Anhaltisches Theater Dessau“ den gesetzlichen Vorschriften/ und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen gemäß § 19 (5) des Eigenbetriebsgesetzes LSA in der Zeit

vom

28.11. bis 07.12.2016

Montag bis Freitag von 8:00 bis 14:00 Uhr

zur Einsichtnahme im Anhaltischen Theater Dessau, Friedensplatz 1a, Zimmer 1119 öffentlich aus.

Gemäß § 27a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (<http://www.dessau.de/Deutsch/Buergerservice/Buergerinfoportal>) zugänglich gemacht und sind dort unter der Stadtratssitzung vom 02.11.2016 einsehbar.

Dessau-Roßlau, den 03.11.2016



Peter Kuras
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine wasserwirtschaftliche Anlage

hier: Trinkwasseranlagen in Dessau-Roßlau, Gemarkung Alten und Dessau

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 25.12.1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 Achte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung — SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die DESWA Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH, Albrechtstr. 48, 06844 Dessau-Roßlau, für die Trinkwasserleitungen in Dessau-Roßlau, Gemarkung Dessau und Alten für Trinkwasserleitungen DN 80 — DN 150 nebst Schutzstreifen von 2 m Breite mittig der Leitungssachsen, die der öffentlichen Versorgung der im Stadtgebiet Dessau-Roßlau befindenden Trinkwasserleitungen dienen, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß § 9 GBBerG für bereits bestehende Leitungen/Anlagen bezüglich der nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten der Antragstellerin. Sie umfasst das Recht:



1. Das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung, die Rekonstruktion und den Neubau jederzeit zu betreten und zu benutzen.
2. Die für die Übertragung notwendigen baulichen Anlagen einschließlich Fundamente, Erdungsanlagen und Einrichtungen für die Informationsübertragung nebst Zubehör zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
3. Vom Grundstücks-, Gebäudeeigentümer und Erbbauberechtigten zu verlangen, keine baulichen Anlagen zu errichten bzw. errichten zu lassen und keine Maßnahmen vorzusehen, die den Bestand der Anlage und Einrichtungen beeinträchtigen oder gefährden.
4. Im Bereich der ausgewiesenen Schutzfläche keine leitungsgefährdenden Stoffe zu lagern, Anpflanzungen und Bewuchs so zu haften, dass sie den Bestand der Anlage nicht gefährden. Bei Unterschreitung des Sicherheitsabstandes ist der Bewuchs durch den Eigentümer zu entfernen; anderenfalls erfolgt diese entschädigungslos und auf Kosten des Eigentümers durch die Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH.
5. Das Gelände im Schutzbereich ist nicht zu erhöhen oder abzutragen.
6. Waldbestände so zu bewirtschaften, dass sie den Betrieb und die Nutzung der Anlagen nicht stören oder gefährden. Sie sind bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände zurückzuschneiden oder ganz zu beseitigen.
7. Die Ausübung des Rechtes kann an Dritte übertragen werden.

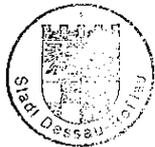
Die Trinkwasserleitungen in Dessau-Roßlau, Gemarkung Alten und Dessau befinden sich auf den nachfolgenden Grundstücken:

- Gemarkung Alten, Flur 001, Flurstücke
01237/000.00, 01227/000.00, 01241/000.00, 01220/000.00,
01247/000.00, 01250/000.00
- Gemarkung Dessau, Flur 006, Flurstücke
07911/000.00, 07907/000.00
- Gemarkung Dessau, Flur 011, Flurstücke
09711/000.00, 09703/000.00, 09716/000.00
- Gemarkung Dessau, Flur 023, Flurstück
11821/000.00, 11820/000.00, 07820/008.00, 07825/000.00
- Gemarkung Dessau, Flur 029, Flurstücke
08953/000.00, 008958/000.00
- Gemarkung Dessau, Flur 034, Flurstücke
08086/000.00

Gemäß § 7 der Sachen R-DV werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Dessau-Roßlau, Rechtsamt, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau, Telefon-Nr. 0340 2041624, jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Dessau-Roßlau, 26.10.2016

Peter Kuras



Peter Kuras
Oberbürgermeister

Beschluss des Stadtrates Dessau-Roßlau über die Jahresrechnung 2012 der Stadt Dessau-Roßlau und die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012

Auf der Grundlage des § 170 GO LSA (in der für den Berichtszeitraum gültigen Fassung) hat der Stadtrat in der Sitzung am 02.11.2016 Folgendes beschlossen:

1) Die Jahresrechnung 2012 für die Stadt Dessau-Roßlau wird wie folgt festgestellt:

1. Kassenmäßiger Abschluss:	EUR
Gesamt-Ist-Einnahmen (VWH + VMH)	223.723.356,51
Gesamt-Ist-Ausgaben (VWH + VMH)	258.076.226,93

Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres 2012	3.679.586,24
2. Ergebnis der Haushaltsrechnung	EUR
Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	176.712.392,67
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	26.798.546,72
Summe Soll-Einnahmen	203.510.939,39
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	3.159.729,62
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	200.351.209,77
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	195.163.273,36
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	26.800.600,79
Summe Soll-Ausgaben	221.963.874,15
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	528.784,79
- Abgang alter Kassenausgabereste	- 4.188,99
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	221.439.278,35
Unterschied (Fehlbetrag)	- 21.088.068,58

BV/290/2016/I-14 vom 02.11.2016

2) Der Oberbürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 entlastet.

BV/291/2016/I-14 vom 02.11.2016

Bekanntmachung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2012 der Stadt Dessau-Roßlau mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme gemäß § 170 (5) GO LSA vom 28. November 2016 bis einschließlich 6. Dezember 2016

Montag, Mittwoch,

Donnerstag

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, Zimmer 260, öffentlich aus.

Dessau-Roßlau, 03.11.2016

Peter Kuras



Peter Kuras
Oberbürgermeister

Ordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Dessau-Roßlau (Parkgebührenordnung)

Auf der Grundlage des § 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 26. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288) sowie § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I, S. 310), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.08.2013 (BGBl. I, S. 3313), i. V. m. § 1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Sachsen-Anhalt (ParkG VO) vom 04.08.1992 (GVBl. LSA, S. 645), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2001 (GVBl. LSA, S. 540), hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom 02.11.2016 folgende Neufassung der Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während der Benutzung eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden nach Ablauf von

- 15 Minuten im Tarifgebiet I und
- 30 Minuten im Tarifgebiet II



nach Beginn des Parkvorganges Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

(2) Ebenso werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben, soweit die Stadt gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs einrichtet.

§ 2

(1) Die Parkgebühren sind nach dem Wert der jeweiligen Parkflächen für den Benutzer und der Notwendigkeit im Sinne einer gesamtstädtischen Verkehrsplanung und -lenkung, auf Individualverkehr spürbar einzuwirken, gestaffelt. Die Parkgebühr und die Höchstparkdauer sind jeweils auf dem Parkscheinautomaten erkennbar.

(2) Für das Tarifgebiet I, das

- im Osten durch die Ludwigshafener Straße (einschl. Parkplätze an der Mühleninsel), Friederikenplatz, Schlachthofstraße,
- im Norden durch die Karlstraße, Kurt-Weill-Straße, Wolfgangstraße,
- im Westen durch die Basedowstraße, Elisabethstraße, Amalienstraße,
- im Süden durch die Friedhofstraße, Gliwicer Straße begrenzt wird, beträgt die Parkgebühr gemäß § 1 Abs. 1 bis zu einer Höchstparkdauer von 5 Stunden für jede angefangene halbe Stunde 0,50 Euro.

Die Flächen der genannten Straßen mit ihren Parkieranlagen sind eingeschlossen.

(3) Für das Tarifgebiet II, das

- im Osten durch die Gablenzstraße,
- im Norden durch den Neuenhofenweg,
- im Westen durch den Auenweg,
- im Süden durch die Randstraße (Alten)

begrenzt wird, beträgt die Parkgebühr auf den öffentlich bewirtschafteten Flächen gemäß § 1 Absatz 1

- für die erste angefangene Stunde bis zu 3 Stunden je Stunde 0,50 Euro
- für jede weitere angefangene halbe Stunde 0,50 Euro
- maximal pro 24 Stunden 6,00 Euro.

(4) Die Parkgebühr gemäß § 1 Abs. 1 beträgt bis zu einer Höchstparkdauer von 5 (fünf) Stunden außerhalb des in Absatz 2 und 3 begrenzten Gebietes 0,30 Euro für jede angefangene halbe Stunde.

(5) Wird die gewählte Parkzeit nicht ausgeschöpft, darf der Parkschein innerhalb der Tarifgebiete auf den gebührenpflichtigen Parkflächen bis zum Ende der ausgewiesenen Parkzeit weiter verwendet werden.

(6) Parkplätze innerhalb der Grenzen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 dieser Gebührenordnung sind grundsätzlich zu bewirtschaften. Außerhalb der Grenzen können die Parkplätze bewirtschaftet werden.

§ 3

Bei Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 kann eine Gebühr je nach Art und Dauer der Veranstaltung bis zu 5,00 Euro je Fahrzeug und Tag im Einzelfall durch die untere Straßenverkehrsbehörde festgesetzt werden. Der Höchstbetrag pro angefangene Stunde beträgt 1,00 Euro.

§ 4

Alternativ zur Entrichtung von Parkgebühren an den Parkscheinautomaten ist die Bezahlung über das Handy-Parken vorgesehen. Auf allen mit Parkscheinautomaten bewirtschafteten Flächen gelten für die Nutzer des Handy-Parkens die Gebührensätze gemäß § 2 dieser Verordnung.

§ 5

Die Neufassung der Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Dessau vom 13. März 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Dessau, Nr. 04 vom 25. März 2006) außer Kraft.

Dessau-Roßlau, 09.11.2016

Peter Kuras

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau erlässt aufgrund einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel für die gesamte Stadt Dessau-Roßlau folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. **Ab sofort dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel) ausschließlich**
 - a. **in geschlossenen Ställen oder**
 - b. **unter einer Schutzvorrichtung, bestehend aus einer wasserdichten Überdachung mit Überstand und einer gesicherten Seitenbegrenzung, die das Eindringen von Wildvögeln verhindert, gehalten werden.**
2. **Eine Geflügelausstellung, ein Geflügelmarkt oder eine Veranstaltung ähnlicher Art darf nur durchgeführt werden, soweit der Veranstalter sicherstellt, dass**
 - a. **die auf der Veranstaltung jeweils ausgestellten, gehaltenen Vögel vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht werden,**
 - b. **die auf der jeweiligen Veranstaltung aufgestellten Vögel auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersucht werden und**
 - c. **die Veranstaltung in geschlossenen Räumen durchgeführt wird.**
3. **Für die Ziffer 1 gilt der Sofortvollzug.**
4. **Für die Ziffer 2 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.**
5. **Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.**
6. **Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Eilbekanntmachung im Internet und im Schaukasten des Rathauses der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, und im Schaukasten des Rathauses des Stadtteiles Roßlau (Elbe), Markt 5, für die Stadt Dessau-Roßlau als öffentlich bekannt gegeben.**

Begründung

I.

Aufgrund der Nachweise von Influenza A Virus des Subtyps H5N8 bei Wildvögeln in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Bayern, Sachsen und Baden-Württemberg wurde der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt. Ebenso wurde in Hausgeflügelbeständen in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern der Influenza A Virus des Subtyps H5N8 nachgewiesen und der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt. Das Influenza A Virus des Subtyps H5N8 wurde bereits in Ungarn, Kroatien, Polen, Schweiz und Österreich nachgewiesen. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Derzeit kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Influenza A Virus des Subtyps H5N8 unter den Wildvögeln verbreitet ist und durch die Wildvögel in Hausgeflügelbestände eingeschleppt werden kann. Gemäß der Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, vom 09.11.2016 wird das aktuelle Risiko der Eintragung des Influenza A Virus des Subtyps H5N8 in die Hausgeflügelbestände durch direkten oder indirekten Kontakt zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel als hoch, besonders bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wasservogelsammelplätzen, bewertet. Der Risikobewertung zur Abschätzung der Gefährdungslage hinsichtlich der Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel für die Stadt Dessau-Roßlau liegen die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe der Bestände zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wasservögel sammeln, zu Feuchtbiotopen, Seen und Flüssen, an denen die Wildvögel rasten oder brüten, zu Grunde. Anhand dieser Risikobewertung und des hohen Expositionsrisikos, der Wahrscheinlichkeit des direkten Kontaktes von Hausgeflügel zu infizierten Wildvögeln, bei Freilandhaltungen, wird die Aufstallung des Geflügels auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau angeordnet. Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden, als Geflügel definiert. Zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in die aufgestellten Hausgeflügelbestände ist die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen Grundvoraussetzung.



II.

Gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV)* i. V. m. § 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)*, wird daher für das Gebiet der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau die Aufstallung des Geflügels auf der Grundlage einer Risikobewertung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Geflügelpest-Verordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel angeordnet. Die Stadt Dessau-Roßlau ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung die zuständige Behörde gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt (ZustVO SOG LSA)* sowie gemäß § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)*.

III.

Die Anordnungen für Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art begründen sich im § 7 Abs. 5 Geflügelpest-Verordnung.

IV.

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG ergeht die Allgemeinverfügung unter dem Widerrufsvorbehalt. Sie kann dann widerrufen werden, wenn durch eine erneute Risikobewertung festgestellt wird, dass die getroffenen Anordnungen nicht mehr erforderlich sind.

V.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4 und 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)*, kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Gemäß § 37 S. 2 Nr. 1 Tiergesundheitsgesetz hat die Anfechtung der Anordnung nach Ziffer 1 keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich an die Stadt Dessau-Roßlau, PF 14 25, 06813 Dessau-Roßlau zu richten oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, zweckmäßigerweise im Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Abt. Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Gustav-Bergt-Straße 3 in 06862 Dessau-Roßlau oder bei einem anderen Amt der Stadt Dessau-Roßlau einzulegen.

Hinweis

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 EUR geahndet werden.

Im Auftrag
MBA J. Zahradka
Amtliche Tierärztin

Rechtsquellen

- Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt (ZustVO SOG LSA) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA 2002, S. 328), in der zurzeit gültigen Fassung
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV) vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 1212), in der zurzeit gültigen Fassung
- Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), in der zurzeit gültigen Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit gültigen Fassung

Umlegungsausschuss der Stadt Dessau-Roßlau

Bekanntmachung

Aufhebung des Beschlusses vom 26.03.1996 über die Durchführung der „Umlegung 131 Rotdornweg“ in der Ortslage Dessau-Waldersee

Der Umlegungsausschuss der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 24.10.2016 die Aufhebung des Beschlusses vom 26.03.1996 über die Durchführung der „Umlegung 131 Rotdornweg“ in der Ortslage Dessau-Waldersee beschlossen.

Das Umlegungsgebiet umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Waldersee,

Flur 6

Flurstücke: 230/1, 230/11, 230/12, 230/15, 230/16, 230/17, 230/18, 230/3, 230/5, 230/8, 230/9, 1974, 1975

Flur 12

Flurstücke: 955/2, 958/2, 958/4, 958/6, 958/8, 958/10, 958712, 958/16, 958/19, 958/20, 958/22, 959/1, 959/3, 959/5, 960/1, 960/5, 961/4, 961/6, 963/2, 965/3, 1817, 1818, 1985, 1987, 2557, 2558, 2559, 2560, 2608, 2609, 2617, 2618, 2619, 2620, 2621, 2622, 2653, 2656, 2658, 2659, 2660, 2662, 2663, 2664, 2665, 2667, 2668, 2669, 2671, 2673, 2689, 2690, 2691, 2692, 2695, 2696, 2697, 2698, 2699, 2700

Die Begrenzung des Umlegungsgebietes ist in der beigefügten Karte kenntlich gemacht.

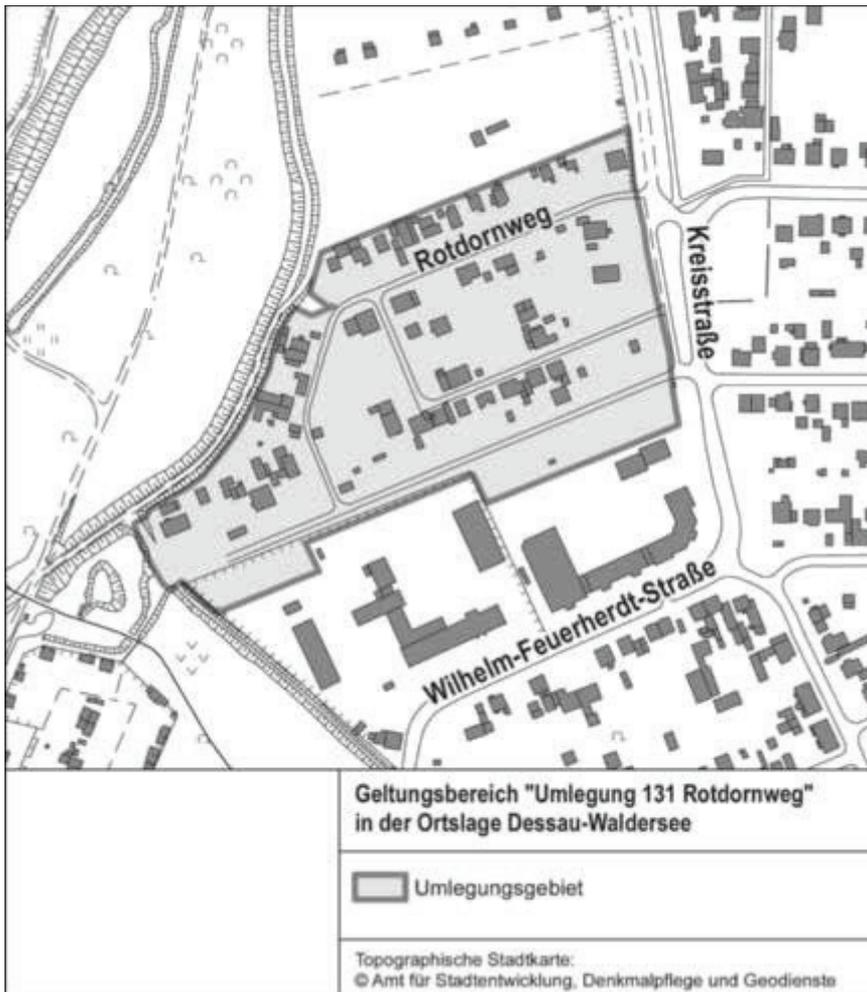
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Verwaltungsakt ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Dessau-Roßlau, Geschäftsstelle im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Abteilung Geodienste, Gustav-Bergt-Str. 3, Zimmer 208, Widerspruch zulässig. Der Widerspruch sollte einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Dessau-Roßlau, den 24.10.2016

gez. Michael Hohnvehlmann
Der Vorsitzende





Geltungsbereich "Umlegung 131 Rotdornweg" in der Ortslage Dessau-Waldersee

Umliegungsgebiet

Topographische Stadtkarte:
© Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Umwelt und Naturschutz zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Die Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA), Albrechtstraße 48 in 06844 Dessau-Roßlau, beantragte mit Schreiben vom 29.06.2015 bei der Stadt Dessau-Roßlau die

Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 ff WHG für die Reduzierung der Wasserentnahmemenge aus der Wasserfassung Waldersee

in der Gemarkung Mildensee	Flur 5	Flurstücke	1447; 1459
Gemarkung Vockerode	Flur 7	Flurstück	4

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens

nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Markt 5, 06862 Dessau-Roßlau, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Amt für Umwelt- und Naturschutz

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die **Dessauer Stromversorgung GmbH, Albrechtstraße 48, 06844 Dessau-Roßlau**

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für

Mittel- und Niederspannungskabelanlagen sowie eine Trafostation

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen/Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

In der Stadt Dessau-Roßlau sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Dessau	6, 7, 11, 23, 29, 34, 41
Alten	1

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt

Referat 106

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle (Saale)

vom 26. November 2016 bis zum 27. Dezember 2016 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind dienstags bis donnerstags unter Tel.: 0345 5143928 möglich. Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Fröhlich